

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Oktober 2023

Beginn: 15:03 Uhr.
Ende: 16:53 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann
Herr Dr. Creutz
Herr Plassmann
Frau Bansemer
Frau Blum ab 15:05 Uhr
Herr Feske
Frau Gräßer ab 15:05 Uhr
Frau Grether-Schliebs ab 15:07 Uhr
Herr Holz ab 15:09 Uhr
Herr Kirner
Herr Dr. Klugmann
Frau Krause
Frau Kunze
Herr Dr. Melber
Herr Dr. Munding
Herr Samimi
Herr Söker
Herr Dr. Steiner
Frau Stern ab 15:05 Uhr
Herr Wesser
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Eyser, Herr Isparta, Herr Fink, Frau Franzkowiak, Herr Dr. Middel und Herr Schneider.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der September-Sitzung 2023 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:04 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. September 2023 wird genehmigt.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen)

Um 15:06 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 13. September 2023 unter TOP 7 a) nur das Ergebnis der Abstimmung und unter TOP 8 unter „Bericht“ der zweite Unterpunkt zum Teil nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 2

Fachanwaltsausschüsse

Hier: Ende der Amtsperiode Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und der schriftlichen Einzelabstimmung werden um 15:08 Uhr als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Vergaberecht bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Conrad
Rechtsanwalt Dr. Marc Gabriel
Rechtsanwalt Dr. Klaus Greb
Rechtsanwalt John Richard Eydner

TOP 3

Vorbereitung der 165. BRAK-HV am 13. Oktober 2023 in München

Die Präsidentin erläutert, dass es unter TOP 2 auf der BRAK-HV um die nichtanwaltschaftlichen Gesellschafter als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern gehe. Auf die Parallele zur Mitgliedschaft von interprofessionellen Sozietäten als „doppelte Berufsausübungsgesellschaften“ habe sie in der Vorstandssitzung am 13. September 2023 hingewiesen.

Der Berichterstatter teilt mit, dass es auf der BRAK-HV darum gehe, ob Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, soweit sie nicht bereits Mitglied einer RAK seien, Kammermitglied werden, wie dies § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO bei wörtlicher Lesart vorsehe. Der AGH habe diese doppelte Mitgliedschaft vor kurzem lapidar bestätigt, allerdings sei das Rechtsmittel zum BGH eingelegt worden. Der Vorstand habe diese Auffassung mehrheitlich auch in seinem Beschluss in der Vorstandssitzung am 11. Mai 2022 vertreten.

Für eine Doppelmitgliedschaft spreche zwar, dass eine umfassende Berufsaufsicht nicht erreicht werde, wenn bestimmte anwaltliche Berufsrechtstatbestände wie z. B. der Umgang mit Fremdgeld oder das Umgehungsverbot beispielsweise im Steuerberatungsgesetz nicht vorgesehen seien, so dass ein Verstoß hiergegen durch die Steuerberaterkammer nicht sanktioniert werde. Allerdings gebe es mehr Argumente gegen diese Doppelmitgliedschaft. Der Gesetzgeber habe mit dem neugefassten § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO die vor der BRAO-Reform geltende Fassung der Regelung übernommen, die sich allerdings nur auf Kapitalgesellschaften bezogen habe. Die Berufsausübungsgesellschaften nach dem heutigen Recht erfassten aber auch Personengesellschaften, in denen alle Gesellschafter für die ihnen obliegenden freiberuflichen Tätigkeiten die Einzelgeschäftsführungsbefugnis hätten und damit Mitglieder von Geschäftsführungsorganen der BAG seien. In der Gesetzesbegründung zur großen BRAO-Reform werde bei § 59 d BRAO aufgeführt, dass die Kammermitgliedschaft eines Berufsfremden nicht erforderlich sei, um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicher zu stellen. § 59 b Abs.2 BRAO lege der BAG die Organisationspflicht auf, für die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts auch bei nichtanwaltlichen Gesellschaftern Sorge zu tragen. Die BAG unterstehe selbst der Aufsicht. Eine Sanktionierung der BAG bei einem berufsrechtlichen Verstoß eines Nichtmitglieds der Kammer sei möglich. Schließlich sei zu beachten, dass viele Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts auf andere Berufsgruppen nicht passten und in deren Berufsrecht auch nicht entsprechend geregelt seien.

Der Berichterstatter spricht sich dafür aus, die Beschlussvorlage der BRAK vom 21. August 2023 zu unterstützen. Die BRAK wolle sich in Übereinstimmung der Bundessteuerberaterkammer für folgende gesetzgeberische Klarstellung einsetzen: Wenn bezüglich des nichtanwaltlichen Gesellschafters einer Berufsausübungsgesellschaft bereits eine vergleichbare Berufsaufsicht wie beispielsweise bei Steuerberatern, Patentanwälten oder Wirtschaftsprüfern bestehe, sei eine zusätzliche Mitgliedschaft in der RAK entbehrlich.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass vom Bundesjustizministerium kurzfristig geprüft werde, ob in § 60 Abs. 2 BRAO die Klarstellung aufgenommen werde, dass Gesellschafter von Personengesellschaften nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer würden, wenn ihre Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen freien Beruf beschränkt sei. Ein Vorstandsmitglied hält diesen Vorschlag nicht für ausreichend und spricht sich dafür aus, dem Beschlussvorschlag der BRAK zu folgen, so dass nur die Kapitalgesellschaften erfasst würden. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass eine engmaschige Kontrollmöglichkeit durch die Rechtsanwaltskammer für all die Personen richtig sei, die die BAG vertreten könnten, auch wenn sich die zusätzlichen Kammerbeiträge für die nichtanwaltlichen Gesellschafter zu einer erheblichen Belastung summieren könnten.

Der Berichterstatter erwidert, dass es hierbei nicht nur um die finanzielle Belastung gehe, sondern auch um die Verpflichtung, ein zusätzliches Postfach zu übernehmen, so dass die eigentlich angestrebte Entbürokratisierung nicht vorankomme. Außerdem könne nach dem Vorschlag des BMJ auch der anwaltliche Gesellschafter einer Personengesellschaft, dessen Geschäftsführungsbefugnis auf den eigenen Beruf beschränkt sei, zur Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer verpflichtet sein, wenn er zugleich Fachanwalt für Steuerrecht sei.

Die Präsidentin regt an, ihr für die BRAK-HV über eine Beschlussempfehlung hinaus die Möglichkeit einzuräumen, abweichend abzustimmen, wenn die Diskussion aus ihrer Sicht eine andere Abstimmung rechtfertige.

Um 15:37 Uhr wird beschlossen:

Auf der Basis der heutigen Diskussion ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin der Ansicht, dass dem Beschlussvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer vom 21. August 2023 zuzustimmen ist.

(15 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Um 15:39 Uhr wird beschlossen:

Sollte die Diskussion in der anstehenden BRAK-HV aus ihrer Sicht eine andere Abstimmung rechtfertigen, wird der Präsidentin gestattet, abweichend abzustimmen.

(Einstimmig)

TOP 3.1

Aufsicht der Kammern über Sammelanderkonten

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass der Vorstand im Anschluss an die Vorstandssitzung am 13. September 2023 vor der BRAK-HV am 13. Oktober 2023 (dort TOP 3.1) einen Beschluss zur Aufsicht der Kammern über Sammelanderkonten fassen wolle.

Die Sammelanderkonten seien von den Banken gekündigt worden, weil sie sich für verpflichtet hielten, die wirtschaftlich Berechtigten der einzelnen Forderungen zu identifizieren. Trotz der sofortigen Ergänzung des § 4 BORA um die Verpflichtungen der kontoführenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehe die OECD weiterhin Handlungsbedarf und verlange anlasslos Kontrollen der Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern sowie die Erhebung statistischer Daten und deren Weitergabe. Es gebe nun drei Möglichkeiten hierauf zu reagieren:

- Die Rechtsanwaltskammer könnte eine anlasslose Kontrolle von Sammelanderkonten ablehnen. Da das Bundesfinanzministerium dann keine Ausnahme der Sammelanderkonten von der Anwendung der CRS-Anwendungsschreiben mehr erteilen werde, würden die Banken Sammelanderkonten nicht mehr anbieten.
- Alternativ dazu könnte die Überprüfung der Sammelanderkonten durch eine Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) erfolgen
- oder durch eine Änderung der Aufsichtsbefugnisse der Rechtsanwaltskammern in der BRAO eingeführt werden.

Die BRAK habe einen Vorschlag zur Einfügung eines § 73a BRAO zur Überprüfung von Sammelanderkonten vorgelegt und den aus dem Bundesfinanzministerium stammenden Entwurf zur Änderung des GwG mit der Bitte um Vertraulichkeit weitergeleitet.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf habe mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 die bisherigen Überlegungen zur Änderung der BRAO oder des GwG als zu weitgehend abgelehnt und verlangt, dass die anlasslosen Kontrollen der Sammelanderkonten sich nur auf die Anforderungen nach dem Common Reportings Standard (CRS) beschränken dürften. Die RAK Düsseldorf schlage vor, die Pflichten, die sich aus den CRS für die kontoführenden Finanzinstitute ergeben, bei der Führung von Sammelanderkonten zum Teil auf die Anwaltschaft zu übertragen. Wesentliche Teile der allgemeinen Meldepflichten sollten von der Anwaltschaft übernommen werden und § 4 Abs. 3 und 4 BORA so geändert werden, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die erforderlichen Daten der Treugeber erheben und an das kontoführende Finanzinstitut weitergeben müssten. Anderenfalls dürften Fremdgelder nicht auf einem Sammelanderkonto verwaltet werden. Die Berichterstatterin lobt den Vorschlag der RAK Düsseldorf, um so die weitgehende anlasslose Prüfung der Anwaltschaft zu vermeiden.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass sowohl das Bundesjustizministerium als auch das Bundesministerium der Finanzen eine weitgehende anlasslose Kontrolle anstrebe. Insoweit stellt sich die Frage, ob zur Rettung der Sammelanderkonten dieser Paradigmenwechsel gerechtfertigt sei. Sie sei deshalb erneut der Frage nachgegangen, inwieweit die Sammelanderkonten für die Anwaltschaft unabdingbar seien. Sie beschreibt verschiedene Vorteile der Sammelanderkonten für die Kanzleien. Die Präsidentin habe deshalb diverse Erkundigungen eingeholt. Sie berichtet, dass ihr eine Präsidentin einer größeren RAK mitgeteilt habe, dass die Kollegenschaft dort inzwischen weitgehend anstelle des Sammelanderkontos das Geschäftskonto nutze oder die sofortige Auskehr der Gelder bevorzuge. Auch Sicht der Präsidentin überwiegen die Vorteile der Sammelanderkonten nicht die erheblichen Nachteile der geplanten Neuregelung.

Ein Vorstandsmitglied hält die Instrumente, mit denen die Anwaltschaft zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung drangsaliert würde, für nicht effektiv. Es sei einfacher, Geldwäsche zu betreiben, indem eine Gesellschaft gegründet werde, als das Sammelanderkonto von beauftragten Rechtsanwälten zu nutzen. Die Berichterstatterin ergänzt, dass die Mandantschaft auch bei der Nutzung von Einzelanderkonten vor der Insolvenz der Anwaltschaft geschützt sei. Ein Vizepräsident ist der Auffassung, dass die Sammelanderkonten heute keine große Bedeutung mehr hätten und daher die Diskussion darüber überzogen sei. Es könnten die 30 Kammermitglieder, die sich zu diesem Thema geäußert hätten, dazu genauer befragt werden. Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass es sich bei diesen 30 Mitgliedern im Wesentlichen um Kolleginnen und Kollegen handle, die im Verkehrsrecht tätig seien. Allerdings habe ihre Nachfrage beim Fachanwaltsausschuss für Verkehrsrecht zu keiner Rückmeldung geführt. Auch ein auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätiges Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass das Sammelanderkonto nicht notwendig sei, wenn innerhalb von drei Tagen das Fremdgeld weitergeleitet werde.

Um 16:03 Uhr wird beschlossen:

Auf der Basis der heutigen Diskussion sollen zur Rettung der anwaltlichen Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern keine anlasslosen Kontrollen von Sammelanderkonten eingeführt und keine statistischen Daten erhoben werden.

(Mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

Um 16:05 Uhr wird beschlossen:

Hilfsweise soll zur Rettung der anwaltlichen Sammelanderkonten die dafür erforderliche Rechtsgrundlage in der BRAO angesiedelt werden.

(19 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltung)

Um 16.06 Uhr wird beschlossen:

Sollte die Diskussion in der anstehenden HV aus ihrer Sicht eine andere Abstimmung rechtfertigen, wird der Präsidentin gestattet, abweichend abzustimmen.

(Einstimmig)

TOP 4

Wahl zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim BGH

Der Berichterstatter weist im Anschluss an die Diskussion und Beschlussfassung auf der Klausurtagung auf das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11. September 2023 hin, mit dem die Rechtsanwaltskammern gebeten werden, bis zum 22. Dezember 2023 Vorschläge für die Wahl zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen bei der BRAK zu unterbreiten. Die BRAK teile in ihrem Schreiben mit, dass die Präsidentin des BGH um eine Vorschlagsliste mit Bewerberinnen und Bewerbern gebeten habe, die dem übermittelten Anforderungsprofil entsprechen und die Voraussetzungen des § 166 Abs. 3 BRAO (mindestens 35 Jahre alt, mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung Ausübung des Anwaltsberufs) erfüllen müssten. Der Berichterstatter führt aus, dass das in der Anlage zu TOP 4 beigefügte Anforderungsprofil keine gesetzliche Grundlage habe, dass aber Klagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbung eine Rechtsanwaltskammer nicht an die BRAK weiterleite, guten Erfolgsaussichten hätten. Diese Einschätzung beruhe auf der Veröffentlichung von Philipp Heinrichs über die „Singularzulassung beim BGH im Wandel der Zeit“. Heinrichs habe dargelegt, dass die Auswahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch die regionalen Rechtsanwaltskammern intransparent sei und dass es hierfür kein einheitliches Auswahlverfahren gebe.

Der Berichterstatter schlägt vor, über die formalen Voraussetzungen des § 166 Abs. 3 BRAO hinaus keine weiteren Einschränkungen vorzunehmen und alle eingehenden Bewerbungen an die BRAK weiterzuleiten. Die Präsidentin hält das Anforderungsprofil des Bundesgerichtshofs ebenfalls für sehr unkonkret und ist der Ansicht, dass die RAK sich diesen nicht zu eigen machen sollte. Sie schlägt vor, die früher im Kammerton veröffentlichten Aufrufe in verkürzter Form wieder zu verwenden. Ein Vorstandsmitglied ergänzt, das Anforderungsprofil des BGH sei verfassungswidrig und lese sich wie eine Stellenausschreibung. Ein Vizepräsident schlägt für den Fall, dass sehr viele Bewerbungen eingehen, vor, dass die RAK darauf hinweise, keine Auswahl vorzunehmen, weil es für das vorgelegte Anforderungsprofil keine gesetzliche Grundlage gebe.

Ein Vorstandsmitglied regt allerdings an, die Kandidierenden auf die Kriterien des Anforderungsprofils hinzuweisen, um die Erfolgsaussichten der Bewerbungen zu erhöhen. Ein anderes Vorstandsmitglied schlägt vor, die Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber bei der Auswahl doch zu prüfen, zumal es möglich sei, dass das bisherige Wahlverfahren auch in Zukunft erhalten bleibe. Ein anderes Vorstandsmitglied fragt, ob der Vorstand auch dann keine Auswahl vornehme, wenn es Bewerbungen von sehr schlecht qualifizierten Kammermitgliedern gebe.

Die Präsidentin ergänzt, dass die fehlende Auswahl unter den Bewerbungen gut damit begründet werden könne, dass die RAK das Auswahlverfahren generell ablehne da es sich hierbei um ein subjektives, nicht überprüfbares Verfahren mit weitreichenden Konsequenzen handle. Der Vorstand werde in der Dezember-Sitzung über das Schreiben an die Bundesrechtsanwaltskammer beschließen.

TOP 5

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

Die Präsidentin teilt mit, dass

- eine Vorab-Stellungnahme zur Anfrage der BRAK zur Sammelkontenthematik trotz des entsprechenden Beschlusses in der September-Sitzung nicht abgegeben worden sei, da sich dies durch die von der BRAK in der Zwischenzeit zur Vorbereitung der BRAK-HV vorgelegten Gesetzesentwürfe überholt habe;
- gegenüber der BRAK eine Stellungnahme zur Vertretungsbefugnis der Patentanwältinnen und Patentanwälte in zivilgerichtlichen Verfahren abgegeben worden sei und
- die beschlossene Vorschlagsliste mit den Mitgliedern für die Ausschüsse der BRAK an die BRAK übermittelt worden sei.

Bericht

Die Präsidentin berichtet,

- dass die Präsidentin am 14.09.2023 an einer Podiumsdiskussion der Vereinigung Berliner Strafverteidiger aufgrund kurzfristiger Erkrankung nicht habe teilnehmen können, dafür aber einige Vorstandsmitglieder und ein Geschäftsführer teilgenommen hätten. Ein Vorstandsmitglied habe die Veranstaltung moderiert;
- dass die Präsidentin am 15.09.2023 Gast des Live-Podcasts „(R)echt – interessant“ der BRAK gewesen sei;
- dass die Präsidentin am 19.09.2023 die Podiumsdiskussion im Kammergericht zum Rückgang der zivilgerichtlichen Verfahren besucht habe. Die Veranstaltung sei – vor allem von der Richterschaft – gut besucht gewesen und von der früheren Kammergerichtspräsidentin und Schlichterin Monika Nöhre und vom Kammergerichtspräsidenten Dr. Bernd Pickel moderiert worden. Der frühere Kammerpräsident Dr. Mollnau habe als Teilnehmer auf dem Podium kritisiert,

dass seit 20 Jahren die Entlastung der Justiz gefordert werde, dies aber zu einer Beschränkung des Zugangs zum Recht geführt habe und nicht kritisch hinterfragt werde. Er habe eine richterliche Fortbildungspflicht verlangt, ohne dass dies bei der Veranstaltung auf den Widerspruch der Richterschaft gestoßen sei;

- dass die Präsidentin am 25.09.2023 eine Stellungnahme zum Rückgang der Eingangszahlen und der angeblichen Entfremdung zwischen Justiz und Anwaltschaft abgegeben und sich dabei auf die Einschätzung einiger Vorstandsmitglieder gestützt habe. Überraschend sei, dass alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder die Frage, ob es eine zunehmende Entfremdung zwischen der Justiz und der Anwaltschaft in der Zwischenzeit gebe, verneint hätten;
- dass am 21.09.2023 in Berlin ein Austausch mit dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg stattgefunden habe, an dem die Präsidentin, die Vizepräsidentin Eyser, der Vizepräsident Dr. Creutz und ein Geschäftsführer teilgenommen hätten. Es sei ein sehr angenehmer Austausch mit interessanten Diskussionen gewesen.
- dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte am 22.09.2023 an der Jury-Sitzung des IDHAE in Rom teilgenommen habe,
- dass am 27.09.2023 ein Arbeitstreffen des Ausschusses Juristenausbildung mit Vertretern des GJPA und des Kammergerichts in den Räumen der RAK stattgefunden habe. Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass an dem Treffen von Seiten der RAK außer ihr noch zwei Vorstandsmitglieder, die Hauptgeschäftsführerin und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle teilgenommen hätten. Bei dem Treffen sei deutlich geworden, dass das GJPA Prüfende dringend suche. Die Justiz versuche mit zusätzlichen Basis- und Vertiefungspraktika für Studierende einem weiteren zukünftigen Personalmangel vorzubeugen. Das Vorstandsmitglied teilt mit, dass auf die Veröffentlichung im Kammerton hin einige zusätzliche AG-Leiterinnen und -leiter gefunden worden seien. Das GJPA wolle die Unterlagen und Musterfälle, die es für die Richterinnen und Richter für die AG-Leitung bereits gebe, bis zum Jahresende 2023 auch für die anwaltliche AG-Leitung bereitstellen.
- dass am 27.09.2023 in den Räumen der BRAK eine Hybrid-Veranstaltung u.a. der RAK, der BRAK und der Deutsch-Israelischen-Juristenvereinigung zum Thema „Schutz für den Rechtsstaat in Israel“ stattgefunden habe, an der der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte und ein Geschäftsführer teilgenommen hätten. Der Geschäftsführer berichtet über die Veranstaltung. Die Präsidentin teilt mit, dass der 1. Vorsitzende der Deutsch-Israelischen-Juristenvereinigung vorgeschlagen habe, aufgrund der aktuellen Situation in Israel die Proteste gegen die Justizreform zunächst auf Eis zu legen und damit auf die Zustimmung der anderen beteiligten Organisationen gestoßen sei.
- dass am 07.10.2023 die Gebührenreferententagung, ausgerichtet von der RAK Berlin, in Berlin stattgefunden habe, an der die Abteilung II und eine Referentin der RAK teilgenommen hätten. Die Präsidentin habe am Begrüßungsabend ein Grußwort gehalten. Die Vorsitzende der Abteilung II berichtet, dass es auf der Gebührenreferententagung unter anderem um eine Neufassung des Nr. 7000 VV gegangen sei und die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten den Vorschlag des DAV und der BRAK unterstützt hätten, auch das Scannen und den Ausdruck aus der digitalen Akte zu berücksichtigen. Der letzte Punkt sei

allerdings strittig. Zugleich habe es Einigkeit darüber gegeben, dass die digitale Aktenüberlassung durch die Justiz keine Auslagenpauschale der Justiz verursachen dürfe. Das ebenfalls behandelte Thema, wie weit die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer gehe, Gebührengutachten zu erstellen, betreffe bisher die RAK Berlin nicht. Einige Kammern erhielten umfangreiche Unterlagen von Staatsanwaltschaften mit dem Auftrag, die Voraussetzungen der Gebührenüberhebung zu prüfen.

Auf der Gebührenreferententagung sei erneut die Frage diskutiert worden, ob die Tagung weiterhin zweimal im Jahr stattfinden solle. Sie halte angesichts des Umfangs der Tagesordnungen eine einmalige Ausrichtung für ausreichend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten den Begrüßungsabend im Restaurant Schoenbrunn sehr gelobt.

TOP 6

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass in seiner Kanzlei nun ein Lehrer der Hans-Litten-Schule ein Praktikum absolviere.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 16:53 Uhr.

Berlin, 8. November 2023

Dr. Hofmann
Präsidentin

Dr. Creutz
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. Oktober 2023Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:15 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der September-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Fachanwaltsausschüsse Hier: Ende der Amtsperiode Fachanwaltsausschuss Vergaberecht	15:10	
3	Vorbereitung der 165. BRAK-HV am 13. Oktober 2023 in München	15:30	
3.1	Aufsicht der Kammern über Sammelanderkonten		
4	Wahl zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim BGH	16:30	
5	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:50	
6	Verschiedenes	17:05	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.